



## Auswahlverfahren und Wahlmodalitäten der sächsischen Weinhoheiten durch den Weinbauverband Sachsen e.V. ab 2023

(Beschluss vom **28.08.2019** durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss)

- 1) Voraussetzungen für eine Bewerbung um ein Ehrenamt als sächsische Weinhoheit
  - Voraussetzungen für die Bewerbung um ein Amt als sächsische Weinhoheit sind Freude am Wein, Kenntnisse über das Sächsische Weinanbaugebiet und ein persönlicher Bezug zum sächsischen Wein. Die künftigen Weinhoheiten müssen außerdem mindestens 18 Jahre alt sein, ihren derzeitigen Wohnsitz in Sachsen haben und einen Führerschein besitzen. Sie können verheiratet sein und Kinder haben.
  - Bestätigung des Arbeitgebers
  - Ehemalige oder amtierende Weinköniginnen sind von einer Bewerbung ausgeschlossen.
  - Ehemalige oder amtierende Weinprinzessinnen können sich nur einmalig für eine mögliche Wiederwahl bewerben.
  - Bewerbungsschluss ist der 30. Juni des Jahres
  - Im Ausnahmefall kann der Vorstand des Weinbauverbandes darüber hinaus weitere Bewerberinnen per Beschluss zur Wahl zulassen.
  
- 2) Der Vorstand des Weinbauverbandes kann selbst in einem nicht öffentlichen Vorentscheid, aus den bis zum Bewerbungsschluss vorliegenden Bewerbungen, Kandidatinnen für die Wahl der sächsischen Weinhoheiten auswählen.
  - Zeitpunkt: innerhalb eines Monats nach Bewerbungsschluss
  - Die Identität der Bewerberinnen wird nicht in der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
  
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine oder mehrere Bewerberinnen durch einfachen Vorstandsbeschluss von der Teilnahme am Vorentscheid oder der Wahlveranstaltung ausschließen. Eine Begründung dieser Entscheidung ist nicht zwingend erforderlich.
  
- 4) Zur Wahl der Weinhoheiten werden nur Mitglieder, Sponsoren sowie ausgewählte Vertreter aus Politik und Gesellschaft geladen. Alle Anwesenden einschließlich Vorstand und der Geschäftsleitung haben in gleicher Anzahl Stimmen wie es Kandidatinnen gibt, die in Punkten an diese vergeben werden. Einladungen gehen an:
  - Sponsoren
  - Mitgliedsgemeinden
  - Förder- und Einzelmitglieder
  - Amtierende Weinhoheiten, sofern Sie nicht selbst zum Kreis der Bewerberinnen gehören
  - Ausgewählte Mitglieder aus Politik und Gesellschaft
  
- 5) Sollte eine oder mehrere Kandidatinnen nicht zur Wahl antreten können, so ist ein Nachrücken aus dem Kreis der ursprünglichen Bewerberinnen möglich. Die entsprechende Entscheidung trifft der Vorstand.



## **Auswahlverfahren und Wahlmodalitäten der sächsischen Weinhoheiten durch den Weinbauverband Sachsen e.V. ab 2023**

(Beschluss vom **28.08.2019** durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss)

- 6) Die Namen der Kandidatinnen sind geheim zu halten und werden vom Weinbauverband offiziell bekannt gegeben. Die Kandidatinnen dürfen bis zur offiziellen Bekanntgabe, ihre Bewerbung/ Teilnahme an der Wahl nicht öffentlich kommunizieren.
  
- 7) Ablauf der Wahlveranstaltung
  - Jeder Anwesende erhält mit seiner Eintrittskarte eine Stimme
  - Die Wahl wird nach dem Prinzip der einfachen Mehrheitswahl abgehalten
  - Bestimmung eines Wahlleiters und einer dreiköpfigen Wahlkommission
  - Zahl der Kandidatinnen wird vom Vorstand bekannt gegeben
  - Alle Anwesenden werden zum Schutz der Bewerberinnen zur Verschwiegenheit verpflichtet
  - Kurze Einzelvorstellung der Bewerberinnen unter Nennung der Gründe für eine Kandidatur (max. 5 min)
  - Die Bewerberinnen ziehen durch Zufallsprinzip Fragen aus drei verschiedenen Fragekategorien
  - Kurze moderierte Einzelweinprobe
  - Spontanes Grußwort
  - Geheime Wahl der Kandidatinnen
  - Der Weinbauverband behält sich Änderungen im Prüfungsablauf vor
  
- 8) Das Ergebnis der Wahl ist nach erfolgter Bekanntgabe nicht anfechtbar.
  
- 9) Die Koordination der hoheitlichen Termine nach erfolgter Wahl obliegt grundsätzlich der Geschäftsstelle und dem Vorstand des Weinbauverbandes.
  
- 10) Dieser Vorstandsbeschluss tritt ab sofort in Kraft und kann jederzeit durch erneuten Vorstandsbeschluss korrigiert oder ergänzt werden.

Ort/Datum

Unterschrift



## **Auswahlverfahren und Wahlmodalitäten der sächsischen Weinhoheiten durch den Weinbauverband Sachsen e.V. ab 2023**

(Beschluss vom **28.08.2019** durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss)

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführte Erklärung hat jede Kandidatin zu unterschreiben:

Verbindliche Erklärung für Kandidatinnen zur Wahl der Sächsischen Weinhoheiten

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

### **Teilnahme an der Wahl/Annahme der Wahl**

Ich werde an der Wahl zur Sächsischen Weinhoheit teilnehmen und nach einer erfolgreichen Wahl das mir übertragene Ehrenamt der Sächsischen Weinkönigin oder der Sächsischen Weinprinzessin (zusammengefasst: „Weinhoheit“) bis zur nächsten durch den Weinbauverband Sachsen e. V. organisierten Wahl annehmen. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein volles Jahr. Alle nachfolgenden Erklärungen gelten für den Fall, dass ich zur Weinhoheit gewählt werde.

### **Aufgabe**

Ich übernehme das Ehrenamt einer Weinhoheit um als Botschafterin des Sächsischen Weins und für das Anbaugebiet Sachsen während meiner Amtszeit tätig zu sein. Ich bin bereit, mit persönlichem Engagement und zeitlicher Flexibilität an der Förderung der Bekanntheit und Beliebtheit des sächsischen Weins und des Weinlands Sachsen mitzuwirken.

### **Veranstaltungen**

Ich werde an Veranstaltungen, die der Weinbauverband Sachsen für geeignet hält, als Weinhoheit teilnehmen. Anfragen hinsichtlich meiner Teilnahme an Veranstaltungen, die an mich selbst gerichtet werden, werde ich vor einer Zu- oder Absage mit der Geschäftsstelle des Weinbauverband Sachsen abstimmen.

Ohne die Zustimmung der Geschäftsstelle können von mir keine hoheitlichen Termine vereinbart werden. Kurzfristige Anfragen können unter Umständen nicht realisiert werden.

Der Auftritt der sächsischen Weinhoheiten ist nicht kostenfrei. Selbst Mitgliedern und Förderern des Weinbauverbandes steht nur ein begrenztes Kontingent an freien Veranstaltungen zur Verfügung. Ein Überblick über die aktuelle Preisstaffelung erhalte ich nach meiner Wahl.

### **Private Nutzung/ Werbung**

Ich werde jede private Nutzung meines Amtes als Weinhoheit - durch Werbung oder auf andere Weise - unterlassen. Dritten werde ich ohne Rücksprache mit dem Weinbauverband nicht erlauben, mit mir als Weinhoheit zu werben. Unter „Werbung“ ist Firmen- oder Produktwerbung zu verstehen, nicht jedoch z.B. der Hinweis meiner Wohngemeinde auf mich als Weinhoheit.



## **Auswahlverfahren und Wahlmodalitäten der sächsischen Weinhoheiten durch den Weinbauverband Sachsen e.V. ab 2023**

(Beschluss vom **28.08.2019** durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss)

Meinem Arbeitgeber steht es frei seine Veranstaltungen, Presseauftritte o. ä. durch Werbung mit meinem Amt als Weinhoheit aufzuwerten, die Koordination dieser Auftritte erfolgt aber stets in Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Weinbauverbandes.

### **Sponsoren**

Die Sponsoren der Sächsischen Weinhoheiten und des Weinbauverbandes unterstützen das Amt und nicht mich als Einzelperson. Für die Vermittlung von Sponsoren oder Veranstaltungen können an mich keine Honorare im üblichen Sinne ausbezahlt werden. Ich habe mich für die Annahme eines Ehrenamtes im Namen der Mitglieder des sächsischen Weinbauverbandes entschieden.

### **Urlaub**

Nach meinem Amtsantritt werde ich an die Geschäftsstelle des Verbandes meine Urlaubsplanung für das kommende Jahr weiterleiten.

### **Eigentum für die Dauer der Amtszeit übergebenen Gegenstände**

Alle vom Weinbauverband Sachsen oder aufgrund seiner Veranlassung für die Dauer der Amtszeit übergebenen Gegenstände (z.B. Krone, Kette sowie das Dienstfahrzeug der Weinhoheiten) sind zu keinem Zeitpunkt mein Eigentum und werden von mir unverzüglich nach Beendigung meiner Amtszeit zurückzugeben. Der Weinpokal und die Schärpe gehen nach meiner Amtszeit in meinen Besitz über.

### **Dienstfahrzeug**

Sofern mein Wohnort mehr als 50 km vom Sitz der Geschäftsstelle liegt, verbleibt der Dienstwagen an einem festgelegten Stellplatz und wird von mir nicht privat genutzt. Das Auto dient der wertigen Präsentation des sächsischen Weines. Es ist stets innen und außen in einem sauberen, einwandfreien Zustand (kein Rauchen, keine Tierbeförderung) zu halten. Das Auto steht ebenfalls dem Weinbauverband für dienstliche Fahrten zur Verfügung. Ein lückenloses Fahrtenbuch ist zu führen.

### **Reisekosten**

Reise- und Übernachtungskosten, die im Zuge meines Ehrenamtes anfallen, können von mir innerhalb eines Monats über die Geschäftsstelle des Weinbauverbandes abgerechnet werden. Ansprüche, die länger als einen Monat zurückliegen werden nur in Rücksprache erstattet. Für eine innerhalb des Anbaugebietes Sachsen durchgeführte Veranstaltung kann von mir für An- und Abreise maximal eine Entfernung von 100 km bei der Dienstreiseabrechnung geltend gemacht werden und niemals mehr als die tatsächlich im Rahmen der Veranstaltung zurückgelegte Strecke.



## **Auswahlverfahren und Wahlmodalitäten der sächsischen Weinhoheiten durch den Weinbauverband Sachsen e.V. ab 2023**

(Beschluss vom **28.08.2019** durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss)

### **Pressearbeit**

Presseanfragen werden mit dem Vorstand/Geschäftsleitung abgestimmt.

### **Streitigkeiten**

Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, die im Zusammenhang mit meinem Ehrenamt stehen, werden von mir unter Einbeziehung des Vorstandes verbandsintern angesprochen und einvernehmlich geklärt.

### **Verzicht**

Ich werde mein Amt unverzüglich zur Verfügung stellen, sofern mich der Vorstand des Weinbauverband Sachsen e.V. hierzu auffordert. Das gilt insbesondere für den Fall, dass ich mein Amt nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen kann.

Ort/Datum

Unterschrift